

AMTSBLATT



**Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden**

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran!

Nr. 30 vom 08.08.2003

Auskunft erteilt: Frau Druck

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
31.07.03	1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Kriegsfeld für das Jahr 2003	591
08.08.03	Bekanntmachung über die Widmung der Straße „Am Linnacker“ und eines Teilstückes der Straße „Ochsenweide“ (Gemarkung Orbis)	593

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
26.06.03	Bekanntmachung über eine Terminbestimmung im Wege der Zwangsvollstreckung, Stadt Kirchheimbolanden	595

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde **Kriegsfeld** für das Jahr **2003** vom 31.07.2003

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom 28.07.2003 - Az.: 10/029/901-11 - hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	805.870	805.870
die Ausgaben	0	0	1.041.730	1.041.730
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	418.000	0	80.020	498.020
die Ausgaben	418.000	0	80.020	498.020

Die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes werden nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite** wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.800 € um 358.000 € erhöht und damit auf **359.800 €** neu festgesetzt.
Hiervon dienen 355.000 € zur Zwischenfinanzierung.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die **Steuersätze** werden nicht geändert.

§ 5

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindevorrichtungen **und** der **Beiträge** für ständige Gemeindevorrichtungen werden nicht geändert.

§ 6

Der **Stellenplan** wird nicht geändert.

Kriegsfeld, 31.07.2003

gez. Busam

Ortsbürgermeister

Hinweis:

- a) Der Nachtragshaushaltsplan Nr. 1 **liegt** vom **11.08.2003** bis **20.08.2003** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 118) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber die Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden
Az.: 4/650-00/14/KI

Bekanntmachung

Widmung der Straße „Am Linnacker“ und eines Teilstückes der Straße „Ochsenweide“ (Gemarkung Orbis)

Der Gemeinderat Orbis hat am 21.07.2003 beschlossen, die Straße „Am Linnacker“ (Pl.-Nrn. 887/7 und 887/29) und das ausgebaute Teilstück der Straße „Ochsenweide“, (Pl.-Nrn. 889/26 und 889/34) gem. § 36 i.V.m. §§ 2 und 3 Satz 1 Nr. 3a des Landes-straßengesetzes für Rheinland-Pfalz als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die gewidmeten Straßenteilstücke sind in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung in Kirchheimbolanden einzulegen und richtet sich gegen die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist. Über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm nicht abgeholfen wird, der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung in Kirchheimbolanden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Kreisrechtsausschuss eingelegt wird.

Orbis, den 08.08.2003

gez. Fluhr

Ortsbürgermeister